Haftungsentlastung für Vereinsvorstände durch Bundestag und Bundesrat beschlossen

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Neben dem oft nicht unerheblichen Arbeits- und Zeitaufwand, tragen Vereinsvorstände auch ein beträchtliches Haftungsrisiko, dessen sich die Betroffenen häufig nicht bewusst sind. Vielmehr wird meist davon ausgegangen, dass wegen der Unentgeltlichkeit der Tätigkeit auch kein Haftungsrisiko bestehe. Tatsächlich galten bisher für Organmitglieder von kleinen Vereinen, die ihre Aufgaben ehrenamtlich und unentgeltlich ausüben, im Grundsatz dieselben Regeln wie für solche von großen Vereinen. Da dies als unangemessen angesehen wird, hat der Deutsche Bundestag am 2. Juli 2009 das Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen beschlossen. Zweck des Gesetzes ist es, die Haftungsrisiken für ehrenamtliche Vereinsund Stiftungsvorstände auf ein zumutbares Maß zu reduzieren. Hierdurch soll die ehrenamtliche Übernahme von Leitungsfunktionen in Vereinen und Stiftungen gefördert und damit das bürgerschaftliche Engagement weiter gestärkt werden.

Danach sollen Vereins- und Stiftungsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit ein geringfügiges Honorar von maximal EUR 500 pro Jahr erhalten, nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und Vereinsmitgliedern haften (§§ 31 a, 86 S. 1 BGB n.F.). Die Wertgrenze von EUR 500 orientiert sich an dem Steuerfreibetrag für Vereinsvorstände gemäß § 3 Nr. 26a EStG, um einen Gleichlauf der steuerrechtlichen und der haftungsrechtlichen Vergünstigungen zu erreichen.

Wird der Vereinsvorstand von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Vorstand gegen den Verein einen Freistellungsanspruch, es sei denn das Vorstandsmitglied hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

BGB der § 31a:

- § 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern
- (1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.
 (2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Innenhaftung

Die Regelung in Absatz 1 betrifft die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber (Innenverhältnis). Der Vorstand hat gegenüber dem Verein Pflichten, die sich aus seinem Auftragsverhältnis ergeben (§ 664 ff. BGB). Eine Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass der Vorstand dem Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen ist.

Leichte Fahrlässigkeit bedeutet, dass die verkehrsübliche Sorgfalt nicht angewendet wurde. Im Gegensatz dazu liegt eine grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Sorgfaltspflichten grob missachtet wurden, d. h. sehr einfache und nahe liegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, außer Acht gelassen wurden. Meist liegt bei Haftungsfällen im Verein nur leichte Fahrlässigkeit vor.

Diese Innenhaftung bei leichter Fahrlässigkeit konnte aber schon bisher per Satzung ausgeschlossen werden. Die neue gesetzliche Vorschrift ist also nur von Bedeutung, wenn die Satzung keine Regelung enthält.

Die Regelung gilt nur für ehrenamtliche Vorstände, also solche, die unentgeltlich tätig sind, oder nicht mehr erhalten als die Ehrenamtpauschale von 500 Euro (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Sie ist aber nicht auf gemeinnützige Vereine beschränkt.

Außenhaftung

In bestimmten Fällen macht sich der Vorstand auch gegenüber Dritten haftbar. Das ist der Fall, wenn er durch ein rechtswidriges schuldhaftes (fahrlässiges oder vorsätzliches) Handeln oder Unterlassen, Dritte schädigt - unabhängig von einer vertraglichen Beziehung.

So etwa, wenn bei Veranstaltungen des Vereins Personen oder Sachen zu Schaden kommen und der Verein keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hatte, um diese Schäden zu verhindern (Verkehrssicherungspflicht), aber auch bei Aufsichtspflichtverletzungen.

Die Organhaftung des BGB bringt hier zwar grundsätzlich auch den Verein in die Haftung. Hier haften dann aber Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch, also ohne Rangfolge nebeneinander. Der Geschädigte kann wahlweise vom Verein oder vom Vorstand - oder von beiden -Schadenersatz verlangen.

Für diesen Fall sieht der Absatz 2 des neuen § 31a vor, dass der Verein den Vorstand von der Haftung freistellt, also die Ersatzansprüche, die der Vorstand tragen muss, ausgleicht.

Diese Haftungsfreistellung gilt aber nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Nicht erfasst ist also z. B. die Steuerhaftung. Hier haftet der Vorstand als Vertreter des Verein nach § 69 Abgabenordnung aber ohnehin nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

Verletzung der steuerlichen Pflichten. Das ist z. B. der Fall, wenn Lohnsteuer nicht abgeführt wird. Das Gleiche gilt für die Sozialabgaben von Mitarbeitern des Vereins.

Wirkungslos ist diese Haftungsfreistellung zudem, wenn der Verein mittellos ist. Das ist aber häufig die Ausgangssituation bei der Steuer- und Sozialversicherungshaftung. Ausnahmslos der Fall ist das bei der Insolvenzhaftung des Vorstands. Auch bei anderen Schäden, für die Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch haften, ist das Vermögen gerade kleiner Vereine schnell aufgebraucht. Hier kann sich der Verein aber meist durch eine Haftpflichtversicherung schützen.

Quelle: www.vereinsknowhow.de.

Versicherungsschutz für ausländische Gäste

Sie planen mit Ihrem Verein ein Turnier oder Wettbewerb und möchten dazu ausländische Mannschaften und Sportler einladen? Die Sportversicherung empfiehlt den Organisatoren, sich vorher über den Versicherungsschutz zu informieren. Denn im Falle eines Unfalls besteht oftmals kein Versicherungsschutz für die ausländischen Sportler, Trainer und Betreuer; insbesondere auch kein Krankenversicherungsschutz. Die Sportversicherung empfiehlt deshalb eine kombinierte Haftpflicht-, Unfall- und

Krankenversicherung, die Sie für Ihre ausländischen Gäste für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland abschließen können.

Quelle: aragvid-arag 07/09

Urteil zum Thema "Verkehrssicherungspflicht beim Tanzturnier"

Eine 60-jährige besuchte die Tanzsportveranstaltung eines Sportvereins in dessen Clubräumen. Sie saß an einem Tisch in der Nähe der Tanzfläche, die gegen 12 Uhr gereinigt worden war. Gegen 15 Uhr wollte die Klägerin in der Cafeteria einen Kaffee holen. Sie nahm nicht den möglichen Weg zwischen den Tischen und der Saalwand, sondern ging am Rand der Tanzfläche entlang. Dort stürzte sie und erlitt einen Oberschenkelhalsbruch.

Sie behauptet, sie sei auf Federn und Pailletten ausgerutscht, die von Kostümen der Tänzerinnen abgefallen seien.

Für ihr Malheur machte sie den Verein verantwortlich und verlangte ein Schmerzensgeld von mindestens 10.000 € und Ersatz ihres materiellen Schadens. Zusammen über 17.000 €.

Erfolg hatte sie damit nicht. Der Verein haftete der Frau nicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB. Bereits die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht lag nicht vor. Allerdings haftet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der Veranstalter eines planmäßig durchgeführten sportlichen Wettkampfes mit öffentlichem Interesse, zu dem Zuschauer gegen Entgelt eingeladen werden, wenn er eine Gefahr schafft,

indem er einen Zustand, von dem für die Zuschauer eine Gefährdung ausgeht, herbeiführt oder andauern lässt .

Hier war zwar der gefährliche Zustand (glattes Parkett) nicht (allein) durch den Verein als Veranstalter herbeigeführt worden ist, sondern auch dadurch, dass das Parkett dadurch, dass Turnierteilnehmer/innen, die Federn oder Pailletten verloren hatten und wohl auch Schweißtropfen noch "rutschgefährlicher" geworden war. Da dies jedoch in den von dem Veranstalter "beherrschten" Räumlichkeiten geschah, ist er auch wegen der so entstandenen Gefahren grundsätzlich verkehrssicherungspflichtig.

Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, jedoch nicht erreichbar ist, sind allerdings nur diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren geeignet sind, Gefahren, die bei bestimmungsgemäßer Benutzung drohen, von Dritten abzuwenden. Notwendig sind also nur solche zumutbaren Sicherungsmaßnahmen, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere vor Schaden zu bewahren. Dabei ist der Umfang der Verkehrssicherungspflicht anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu bestimmen.

Nicht gefolgt werden kann der Klägerin in ihrem Vorwurf, die Beklagte habe es bereits in organisatorischer Hinsicht unterlassen, den Zuschauern die Möglichkeit zu eröffnen, den Gastraum oder die Toiletten über den Weg zwischen den aufgestellten Tischen und Stühlen und der Saalwand zu erreichen. Dass dieser Weg nicht hätte gewählt werden können, geht aus ihrem eigenen Vorbringen nicht hervor. Aus diesem ergibt sich vielmehr lediglich, dass es beschwerlich war, diesem Weg mit einem Getränk in der Hand zu begehen, da dort Tänzer, Tänzerinnen, Zuschauer und Videofilmer standen. Regelmäßige Aufforderungen, diesen Bereich zu räumen, können von der Beklagten als Veranstalterin jedoch nicht verlangt werden, zumal es durch eine Bitte für eine "Passantin" unschwer möglich war, sich einen Weg zu bannen.

"Bauliche" Maßnahmen wie die in der Berufungsbegründung angesprochene Abgrenzung des von der Klägerin benutzten Weges von der reinen Tanzfläche durch eine Bande oder das Anbringen von Matten bzw. Teppichstreifen sind bei Tanzturnieren absolut unüblich, zumal viele Zuschauer gerade Wert darauf legen, dass die Tänzer auch einmal ganz nahe an ihren Tisch herankommen, damit sie die Darbietung des betreffenden Paares aus allernächster Nähe besonders gut verfolgen können. Im übrigen handelte es sich nicht um einen offiziell als solchen eröffneten "Laufweg".

Als Verkehrssicherungsmaßnahme kam mithin allenfalls eine Reinigung sowie eine Kontrolle des Fußbodens des von der Klägerin begangenen Bereiches auf heruntergefallene Partikel hin in Betracht.

Die Klägerin, die gegen 15 Uhr gestürzt ist, räumt selbst ein, dass hier- um 12 Uhreine Reinigung des Parkettes stattgefunden hatte. Dies reichte aus. Die von ihr angesprochene notfalls ständige Kontrolle - in Form einer Reinigung nach jedem "Tanz-Durchgang" - war nicht geboten. In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob eine solche üblich ist, was allein aus den von der Klägerin überreichten Fotos (Bl. 124-126 GA) nicht hergeleitet werden kann, und es bedurfte nicht der klägerseits beantragten Beweiserhebung zur Üblichkeit einer derartigen Reinigung. Anders als in den - für herabfallende Abfälle besonders anfälligen - Obstund Gemüseabteilungen von Supermärkten, bei denen die Kontrolle und Reinigung

der entsprechenden Bereiche in angemessen kurzen zeitlichen Abständen erforderlich ist (vgl. OLG Köln, NJW-RR 1995, 861 - zur Verkehrssicherungspflicht in der Gemüseabteilung eines SB-Marktes -; eine ständige Kontrolle ist aber selbst dort nicht geboten, vgl. OLG Köln, a.a.O.), ist die Gefahr, dass Gegenstände auf den Boden geraten, nämlich bei einem Tanzturnier bei weitem nicht so groß. Zwar kann es schon einmal vorkommen, dass eine Feder oder Pailletten von einem Kostüm herunterfallen. Dies geschieht jedoch nicht in einem solchen Ausmaß, dass die Tanzfläche jedesmal, wenn die Turniertänzer sie verlassen, mit derartigen Partikeln bedeckt wäre. Die zeitliche Dichte von Reinigungsarbeiten hat sich nach dem Ausmaß der möglichen Gefahren zu richten. Demnach kann darin, dass die Beklagte hier nach der um 12 Uhr erfolgten Reinigung keine weitere Kontrolle vorgenommen hatte, keine Verletzung der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht gesehen werden.

Im übrigen scheidet eine Haftung der Beklagten aus, weil wegen ganz überwiegenden Mitverschuldens (§ 254 Abs. 1 BGB) für eine Haftung der Beklagtenseite kein Raum mehr bleibt.

Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob sich das aus dem Lichtbild Hülle Bl. 140 GA ersichtliche Schild, das warnend auf die Glätte des Parketts - allerdings nicht auf deren Verstärkung durch heruntergefallene Partikel - hinwies, tatsächlich auch am Unfalltage an der Saaleingangstür angebracht war. Selbst die Beklagte trägt nur vor, dieses sei dort "grundsätzlich angebracht".

Ein erhebliches Mitverschulden ist der Klägerin deshalb anzulasten, weil sie in Anbetracht des allgemeinkundigen Umstandes, dass Parkett glatt ist, als Laufweg die Tanzfläche wählte, statt den Gastraum auf dem Weg zwischen den Tischen und der Saalwand aufzusuchen. Wenn sie vorträgt, dort hätten sehr viele Zuschauer, Tänzerinnen, Tänzer und Videofilmer einen ungehinderten Durchgang nicht zugelassen, ist dies unbehelflich. Zum einen hat sie im ersten Rechtszug geltend gemacht, der Durchgang sei aus diesem Grunde mit einem Getränk in der Hand nicht möglich gewesen; sie befand sich aber erst auf dem Weg zum Gastraum, um sich dort einen Kaffee zu kaufen. Zum anderen bestand - ob mit oder ohne Getränk - ohne weiteres die Möglichkeit, sich durch eine Bitte den Weg zu bahnen. Oberlandesgericht Düsseldorf vom 14.2.1997 – 22 U 137/96 –

Quelle: aragvid-suv 07/09